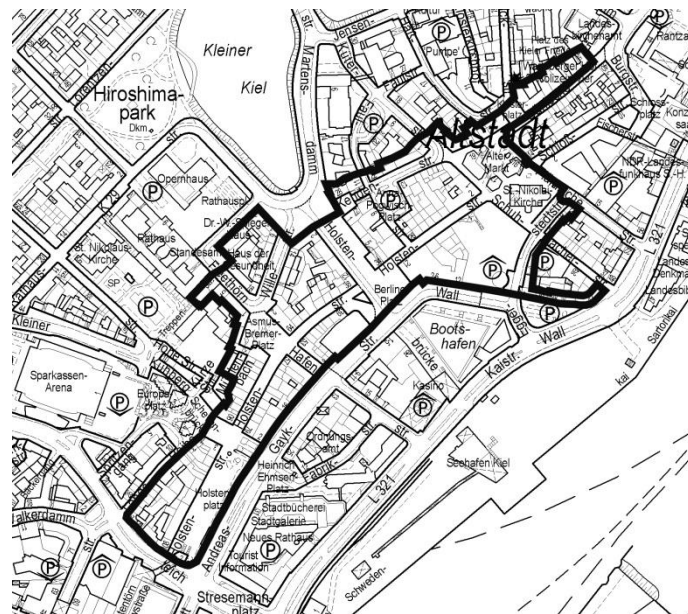


Erscheinungsdatum: 20.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes
Nr. 975 „Vergnügungsstätten Holstenstraße“

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Kiel hat am 02.05.2019 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 975 „Vergnügungsstätten Holstenstraße“ im Stadtteil Kiel-Altstadt/Vorstadt für das Baugebiet zwischen Flämischer Straße, Eggerstedtstraße, Wall, Andreas-Gayk-Straße, Ziegelteich, östlich der Bebauung Lange Reihe, Schevenbrücke, Holstenstraße, Asmus-Bremer-Platz, Willestraße, Kehdenstraße, Alter Markt einschließlich Bebauung Hausnummern 7-11 als Entwurf beschlossen. Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 975 „Vergnügungsstätten Holstenstraße“:



Ziel und Zweck der Planung: Mit der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 975 „Vergnügungsstätten Holstenstraße“ soll durch eine klarstellende textliche Festsetzung die Ansiedlung von Vergnügungsstätten und Wettvertriebsstätten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Öffentliche Auslegung: Der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 975 „Vergnügungsstätten Holstenstraße“ liegt mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vom **28.05.2019** bis zum **05.07.2019** im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, in den Schaukästen auf dem Flur im Bereich des Zimmers 462b (Plankammer) während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Erläuterungen werden auf Wunsch gegeben.

Die Öffnungszeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:30 bis 13 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 16 Uhr. Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 0431/901 2696 vereinbart werden. Der Entwurf und die auszulegenden Unterlagen können auch im Internet unter www.kiel.de/bauleitplanung und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein eingesehen werden.

Da sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab in dem unbeplanten Innenbereich nicht wesentlich ändert, wird das vereinfachte Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten alle ausgelegten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Landeshauptstadt Kiel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter der Internetadresse www.kiel.de/Bekanntmachungen und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt